

**Lieferbedingungen von LPAE  
für Verträge mit Unternehmern (B2B)  
Ausgabe September 2015**

**1. Gültigkeit der Lieferbedingungen**

1.1 Die nachstehenden Lieferbedingungen für Verträge mit Unternehmern der Automobilindustrie ("AGB") gelten für die Europäischen Unternehmen der Leggett & Platt Gruppe ("L&P"), die nachfolgend genannt sind:

- L&P Automotive Europe Headquarters GmbH
- SCHUKRA Berndorf GmbH
- Pullmaflex Benelux NV
- Pullmaflex U.K. Limited
- L&P MAGYARORSZÁG Kft. (L&P HUNGARY).

1.2 Die AGB gelten für Lieferungen und Leistungen ("Lieferung") von L&P an den Vertragspartner ("Auftraggeber" – "AG") auf Grund des zwischen L&P und dem AG ("Parteien") geschlossenen Vertrages ("Vertrag"). Bestellungen können über Datenfernübertragung erteilt werden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nur dann und insoweit, wie sie von L&P ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Anderslautende Bedingungen als diese AGB – soweit sie nicht in dem gesamten L&P Angebot festgelegt sind – gelten nicht.

1.4 Alle Bestellungen des AG gelten als angenommen, wenn L&P dem AG dazu eine Auftragsbestätigung erteilt oder wenn L&P mit der Ausführung der Bestellung begonnen hat. Ungeachtet dessen gelten für sämtliche von L&P bestätigten Bestellungen ausschließlich diese AGB sowie diejenigen Bedingungen, die ausdrücklich von den vertretungsberechtigten Repräsentanten der Parteien zusätzlich getroffen werden. L&P trifft keine Verpflichtung, einzelne Bestellungen des AG anzunehmen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. In jedem Fall gelten diese AGB.

1.5 L&P darf, nach vorheriger Zustimmung des AG, Lieferungen in jeder ihrer Fabrikationsstätten herstellen; der AG wird die Zustimmung dafür nur aus sachlichen Gründen verweigern.

1.6 Der Begriff "Schadensersatzansprüche" in diesen AGB erfasst auch Ansprüche auf Ersatz verborgener Aufwendungen.

**2. Angebot**

2.1 Beschaffenheitsangaben der Lieferungen sind ausschließlich und abschließend in den L&P Verkaufsunterlagen festgelegt. Verkaufsunterlagen sind alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Dokumente, die L&P im Zusammenhang mit dem Verkauf und Vertrieb der Lieferungen erstellt hat.

2.2 An den zum L&P Angebot gehörenden Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen ("Unterlagen") behält sich L&P seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von L&P zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag L&P nicht erteilt wird, L&P unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des AG. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen L&P zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

2.3 An das Angebot hält sich L&P 60 Kalendertage, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

**3. Lieferbedingungen**

3.1 Sämtliche Preise gelten „Frei Frachtführer“ ab dem in der L&P Bestellung oder Auftragsbestätigung benannten Erfüllungsort („Frei Frachtführer“ gemäß INCOTERMS® 2010).

3.2 AG benennt den Frachtführer für die Lieferung. Versäumt AG die Benennung, darf L&P den

Frachtführer für den AG bestellen. Die Kosten des Frachtführers trägt AG.

3.3 Preise sind Netto-Preise in EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge.

3.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem AG zumutbar sind.

**4. Zahlungsbedingungen**

4.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, spätestens am 20 Werktag des Kalendermonats, der auf die Lieferung folgt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Parteien sich auf andere Zahlungsbedingungen geeinigt haben.

4.2 AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Die Gegenstände der Lieferung ("Vorbehaltsware") bleiben Eigentum von L&P bis zur Erfüllung sämtlicher L&P gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die L&P zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird L&P auf Wunsch des AG einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. L&P steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

5.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

5.3 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem AG im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der AG von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

5.4 AG und L&P sind bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht L&P gehörenden Gegenständen L&P Miteigentum an der neuen Sache ("Endprodukt") in dem Anteil zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Endproduktes ergibt. Das Endprodukt gilt insoweit als Vorbehaltsware.

5.5.1 Veräußert der AG Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt und ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer sicherungshalber in Höhe der Forderung von L&P an den AG aus der Lieferung an L&P ab. Die Freigabepflicht von L&P aus 5.1 bleibt unberührt.

5.5.2 Bis auf Widerruf seitens L&P aus wichtigem Grund ist der AG zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des AG. Zudem kann L&P nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den AG gegenüber dessen Abnehmer verlangen.

5.6 Bei Pfändung, Beschlagnahme, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der AG L&P unverzüglich benachrichtigen.

5.7 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt:

5.7.1 L&P ist nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der AG ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware

- verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
- 5.7.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Rücktritt von L&P vom Vertrag; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch L&P liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, L&P hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 6. Lieferzeit**
- 6.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn L&P die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
- 6.2.1 höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Hindernisse aufgrund von deutschen, sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts (z. B. Embargos) oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
- 6.2.2 Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von L&P, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 6.3 Kommt L&P in Verzug, kann der AG, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges vom AG nicht verwendet werden konnte.
- 6.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von dem AG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der AG nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von L&P zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden.
- 6.5 Dem AG steht das Rücktrittsrecht nur zu, wenn er L&P eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat mit der Erklärung, er lehne nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ab, und die Frist erfolglos verstrichen ist.
- 6.6 Der AG wird auf Verlangen von L&P innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 6.7 Werden nach Anzeige der Versandbereitschaft der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des AG verzögert, kann L&P dem AG für den Zeitraum der Lagerung Lagergeld in angemessener Höhe in Rechnung stellen.
- 7. Gefahrübergang**
- 7.1 Vorbehaltlich des 7.2 geht die Gefahr auf den AG in dem Moment über, in welchem die Lieferung von L&P am Erfüllungsort zum Versand (FAC) bereitgestellt worden ist.
- 7.2 Die Gefahr geht auf den AG zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Versand aus vom AG zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.

- 8. Schadloshaltung**
- Soweit gesetzlich zulässig, wird der AG L&P, seine Repräsentanten, Angestellten und sonstigen Vertreter von sämtlichen gegen L&P gerichteten oder von L&P bezahlten Ansprüchen, Forderungen, Schadensersatzansprüchen, Gerichtsverfahren, Urteilen, Vermögensverlusten, Kosten und Auslagen, einschließlich von Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, (nachstehend gemeinsam "Schäden" genannt) freistellen und dagegen schadlos halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem fahrlässigen Umgang des AG, dem Besitz, der unterlassenen Wartung, dem Transport oder der Entsorgung von L&P Lieferungen durch den AG ergeben oder aus der Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Regeln durch den AG resultieren.
- 9. Sachmängel**
- Für Sachmängel neu hergestellter Lieferungen haftet L&P gemäß 9.1 – 9.11.
- 9.1 Die Teile der Lieferung, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von L&P unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen ("Nacherfüllung"), sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 9.2 Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist (9.3).
- 9.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von L&P und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 9.4 Der AG wird Sachmängel gegenüber L&P unverzüglich schriftlich rügen. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der die Lieferung betreffenden Daten: Modellbezeichnung und –nummer, Nummer der Auftragsbestätigung von L&P, Produktionsdatum, Schadens- oder Mängelbeschreibung.
- 9.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der AG kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG besteht nicht, soweit seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist L&P berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen.
- 9.6 L&P ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird dies L&P verweigert, ist L&P von der Sachmängelhaftung befreit.
- 9.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche (11.) - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Für Rücktritt und Minderung gilt die Verjährungsfrist (9.3) entsprechend.
- 9.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

- 9.9 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungs ort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.10 Rückgriffsansprüche des AG gegen L&P bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des gesetzlich vorgesehenen Rückgriffsanspruchs des AG gegen L&P gilt 9.8 entsprechend.
- 9.11 Schadensersatzansprüche des AG wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von L&P. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in 9. geregelten Ansprüche des AG wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 10. Schutzrechtsverletzungen; Rechtsmängel**
- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird L&P die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Schutzrechtes durch eine von L&P erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, haftet L&P gegenüber dem AG innerhalb der in 9.3 gesetzten Frist wie folgt:
- 10.1.1 L&P wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies L&P nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 10.1.2 Die Pflicht von L&P zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach 11.
- 10.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von L&P bestehen nur, soweit der AG L&P über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und L&P alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der AG die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 10.2 Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.3 Ansprüche des AG sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AG, durch eine von L&P nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom AG verändert oder zusammen mit nicht von L&P gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 10.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in 10.1.1 geregelten Ansprüche des AG im Übrigen die Bestimmungen aus 9.5, 9.6, 9.10 entsprechend.
- 10.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus 9. entsprechend.
- 10.6 Weitergehende oder andere als in 10. geregelte Ansprüche des AG gegen L&P oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 10.7 Unberührt von den vorstehenden Regelungen in 10. verbleiben sämtliche immateriellen Rechte von L&P an Gegenständen der Lieferungen ausschließlich bei L&P, soweit sie nicht durch den jeweiligen Vertrag (1.2) auf den AG übergehen.
- 10.8 Wenn der AG L&P Spezifikationen für die Lieferungen vorgegeben hat, muss der AG L&P von all den Anspruchsstellungen seitens Dritter freistellen und davon schadloshalten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer behaupteten oder tatsächlichen Schutzrechtsverletzung der Lieferung (Patent, Urheberrecht, Marken oder einer anderen Schutzrechtsverletzung) ergeben.
- 10.9 Von L&P entwickelte Lieferungen oder deren Verbesserungen sowie jede Herstellungsmethode oder jeder Herstellungsprozess, der die von L&P entwickelten Lieferungen oder Verbesserungen betrifft, bleiben Eigentum von L&P, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes.
- 10.10 AG darf LP Warenzeichen (trademarks) nur zum Zweck des Verkauf neu hergestellter L&P Lieferungen benutzen, die er von L&P direkt gekauft hat, und zu keinem anderen Zweck. AG wird keine Maßnahmen treffen oder unterlassen, die eine Schwächung der L&P Warenzeichen zur Folge haben könnten.
- 10.11 L&P hat grundsätzlich keine Verpflichtung an den AG irgendwelche Schutzrechte zu verkaufen, an ihn abzutreten, zu lizenzieren oder auf ihn zu übertragen; der AG darf diese Schutzrechte nicht nutzen, es sei denn, L&P hat ausdrücklich und aus freien Stücken dieser Nutzung schriftlich zugestimmt. L&P kann diese Regelung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzen.
- 11. Sonstige Schadensersatzansprüche**
- 11.1.1 Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 11.1.2 Dies gilt nicht, soweit L&P wie folgt haftet:
- nach dem Deutschen Produkthaftungsgesetz und oder einer anderen nationalen oder Europäischen Produkthaftungsregelung,
  - bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von L&P,
  - bei Arglist,
  - bei Nichteinhaltung einer von L&P übernommenen Garantie,
  - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
  - wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 11.1.3 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht einer der in 11.1.2 genannten Fälle vorliegt.
- 11.2 Soweit die Haftung von L&P gemäß 11. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.
- 11.3 Soweit dem AG gemäß 11. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß 9.3. In den in 11.1.2 genannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 11.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den Regelungen in 11. nicht verbunden.
- 12. Vertraulichkeit**
- 12.1 Die Parteien werden von der jeweils anderen Partei im Rahmen des Vertrages erhaltenen Unterlagen, Kenntnisse und Informationen, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und sonstige technische Dokumentationen - unabhängig vom Trägermedium - ("Informationen") ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weitergeben, noch für andere als

- die vertraglichen Zwecke benutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann die Partei ihre Herausgabe verlangen, wenn die andere Partei diese Pflichten verletzt.
- 12.2 Die Verpflichtung gem. 12.1 beginnt ab erstmaligem Erhalt der Informationen und endet 5 Jahre nach Ende des Vertrages.
- 12.3 Die Verpflichtung gem. 12.1 gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der Partei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Informationen der anderen Partei entwickelt werden.
- 13. Verbindlichkeit**  
Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für AG oder L&P eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
- 14.1 Der AG hat kein Recht, (a) L&P Fabrikationsstätten zu inspizieren, (b) L&P Bücher, Aufzeichnungen oder andere Dokumente zu prüfen oder (c) von L&P die Herausgabe von Informationen zu verlangen, die nach Ansicht von L&P Geschäftsgeheimnisse beinhalten oder vertraulich sind, es sei denn, L&P hat dieser Herausgabe ausdrücklich im Einzelfall zugestimmt, wozu L&P aber nicht verpflichtet ist.
- 14.2 L&P hat keine Verpflichtung dem AG Rohstoffe, unfertige Lieferungen (work-in-progress), Werkzeuge, Spannvorrichtungen, Befestigungen, Formen, Vorlagen, Modelle, Attrappen, Messgeräte, Zeichnungen, Anlagen/Maschinen oder andere Produktionsmittel zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen, es sei denn, L&P hat diese speziell für den AG designed, entwickelt und oder aufgrund eines Kaufvertrages ausschließlich für und auf Rechnung des AG gekauft und der AG hat diese vollständig bezahlt.
- 14.3 Im Eigentum des AG stehende Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen, die L&P in Besitz hat, wird L&P pfleglich behandeln. L&P trägt keine Verantwortung für Schäden an den Werkzeugen oder Vorrichtungen des AG oder deren Verlust, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist von L&P schuldhaft verursacht.
- 15. Gerichtsstand**  
Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von L&P. L&P ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des AG zu klagen.
- 16. Anwendbares Recht**  
Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.